Wien, Donnerstag den 18. Juli 1878. XI. Jahrgang. Nr. 29.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Rechtfertigung einer wegepolizeilichen Anordnung der Gemeinde nach behördlicher commissioneller Erhebung unter gleichzeitiger Verfügung, daß der polizeilich sachfälligen Partei der Regreß in Betreff Ersatzes der Commissionskosten gegen die Gemeinde für den Fall des Obsiegens der Partei im Meritalstreite über die Qualität des Weges, auf den sich die polizeiliche Anordnung bezog, vorbehalten bleibe.

Die Bezirkshauptmannschaft hat unterm 26. Jänner 1878 folgende Erledigung an die Domänendirection O. gerichtet:

„Die Direction beschwert sich in der beim Gemeindevorstande in N. eingereichten und von diesem vorgelegten Eingabe vom 27. September 1877 gegen den Beschluß der Gemeindevertretung in N. vom 23. September 1877, womit dem fürstlichen Förster in F. bei N. Karl K. die Hinwegräumung des auf dem Fahrwege P. Nr. 1686, welcher von der sogenannten Herrnmühle Nr. 183 der Witwe F. in D. bei N. zur Einschichte S. führt, hergestellten Wegschrankens binnen 3 Tagen bei Vermeidung einer Geldstrafe von 3 fl. angeordnet wurde. Desgleichen wird von der Direction in der unmittelbar hier eingereichten Eingabe vom 6. October 1877 darüber Beschwerde geführt, daß der N . . . er Gemeindevorsteher noch vor dem Verlaufe der dreitägigen Frist und ohne die Entscheidung des obigen Recurses abzuwarten, am 5. October den Wegschranken eigenmächtig hinwegräumen ließ. In Folge dieser Beschwerde wurde durch eine Commission am 11., 16. und 17. October der Thatbestand an Ort und Stelle erhoben und die Gedenkmänner einvernommen. Aus den Erhebungsacten geht hervor, daß die N . . . er Gemeindevertretung den obigen Weg als einen öffentlichen ansieht und dessen Offenhaltung für den freien Verkehr zwischen den 23 Wohnhäusern der zu N. gehörigen Ortschaft D. bis nach S. als nothwendig findet und auf Grund dessen die Hinwegräumung des Wegschrankens anordnete und später auch wirklich dessen Aufbewahrung in der Gemeinde verfügte. Da es sich hier um die Entscheidung über die Oeffentlichkeit eines Weges handelt, diese Entscheidung aber nach § 28 Gem. O. in die Competenz der autonomen Organe fällt, und weil ferner für die Staatsbehörde der gesetzliche Anlaß zu einem Einschreiten im Sinne des § 103 der Gem. O. gegenüber jenen Anordnungen und Verfügungen auch sonst nicht gegeben ist, so hält die Bezirkshauptmannschaft sich nicht für berechtigt, in eine Entscheidung über obige Beschwerden einzugehen und muß es der Direction anheimstellen, ihre Beschwerde bei der höheren autonomen Behörde einzubringen."

Gegen diese Erledigung hat der Director der Domäne O. rechtzeitig den Statthaltereirecurs überreicht, worin gebeten wird, die gemeindeämtlichen Beschlüsse als unbefugt und gesetzwidrig zu annulliren und das Gemeindeamt zur sofortigen Wiederaufstellung des eigenmächtig entfernten Wehrschrankens auf seine Kosten anzuweisen. Außerdem möge die Domäne von den von derselben mit Erledigung vom 26. Jänner 1878 für die am 10. October 1877 abgehaltene Localcommission abverlangten Commissionskosten per 10 fl. losgezählt werden, da die Domäne dieselben nicht veranlaßt habe.

Mit Entscheidung vom 28. März 1878 hat die Statthalterei dem Recurse aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben und bezüglich der Commissionskosten erkannt, daß die recurrirende Domänendirection gemäß § 24 der Ministerialverordnung vom 3. Juli 1854 (R. G. Bl. Nr. 169) zur Berichtigung derselben verpflichtet sei, weil die Vornahme der Commission am 10. October 1877 durch ihre Beschwerde vom 6. October 1877 gegen die gemeindeämtlichen Verfügungen vom 25. September und 5. October 1877 veranlaßt wurde.

Das k. k. Ministerium des Innern hat ddo. 16. Juni 1878, Z. 7563, erkannt: „Dem Recurse der Domänendirection in O. gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 28. März 1878, insoferne mit derselben die Berufung der Domänendirection gegen die mit der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft N. vom 26. Jänner 1878 abgelehnte Behebung eines bereits vollzogenen gemeindebehördlichen Auftrages zur Hinwegräumung des in der Gemeinde N. auf der Wegparzelle Nr. 1686 errichteten Schrankens abgewiesen wurde, wird aus den Motiven der recurrirten Entscheidung keine Folge gegeben.

Insoferne der Recurs gegen die mit der angefochtenen Entscheidung auferlegte Zahlung der Commissionskosten im Betrage von 10 fl. gerichtet ist, wird derselbe im Hinblicke auf den § 24 der Ministerialverordnung vom 3. Juli 1854, R. G. Bl. Nr. 169, gleichfalls zurückgewiesen, jedoch der Domänendirection der diesfällige Regreß an die Gemeinde N. für den Fall vorbehalten, als der fragliche Weg im autonomen Instanzenzuge nicht als ein öffentlicher anerkannt werden sollte." K.

Legitimationsscheine zum Strazzensammeln.

Am 13. Juli 1877 ist Wilhelm K. aus U., welchem von der Bezirkshauptmannschaft L. am 2. März 1875 der Gewerbeschein zum Strazzenhandel ausgefertigt worden ist, um die Ausstellung eines neuen Licenzscheines für das laufende Jahr an Sofie G., für ihn Strazzen zu sammeln, eingeschritten.

Die Bezirkshauptmannschaft hat dem Gesuche mit dem Bescheide vom 25. Juli 1877 nicht willfahrt, weil nach dem Hofkanzleidecrete vom 3. April 1815 nur jene Strazzensammler von der Erwerbsteuer befreit sind und mit Legitimationsscheinen zum Strazzensammeln betheilt werden können, welche gegen Lohn und auf Rechnung der Papierfabrikanten die Strazzen sammeln.

Die Statthalterei hat mit Erlasse vom 31. October 1877 dem dagegen ergriffenen Recurse des Wilhelm K. keine Folge gegeben, weil nach der Gew.-Ord. vom 20. December 1859 die Ausstellung von Legitimationsscheinen für Gehilfen der Strazzenhändler nicht statthaft ist.

Das k. k. Ministerium des Innern jedoch hat unterm 19. März 1878, Z. 18.159 ex 1877 der Berufung des Wilhelm K. Folge zu geben und die Ausstellung des Legimationsscheines für Sofie G. anzuordnen befunden, „weil nach den Bestimmungen der Hofkanzleidecrete vom 20. Februar und 20. Juni 1823, Z. 5070 und 18 596 (Prov. Ges. Samml. Nr. 64 und 154), ferner des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 17. November 1855, Z. 14.166, Legitimationsscheine zum Strazzensammeln an Personen von gutem Wohlverhalten von der politischen Bezirksbehörde erfolgt werden können und die Vorschriften in Betreff der Ertheilung von Legitimationen an Personen, welche sich mit Strazzensammeln beschäftigen, durch die Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 keine Aenderung erlitten haben."

Bemerkung des Einsenders:

Das Hofkanzleidecret vom 3. April 1815 (Polit. Ges. Samml. Nr. 31) enthält bloß die Bestimmung, daß das Strazzensammeln, welches auf Rechnung des Papierfabrikanten durch einen in seinem Lohne stehenden Arbeiter oder Knecht geschieht, der Erwerbsteuer nicht unterliegt, dagegen erwerbsteuerpflichtig ist, wenn der Sammelnde solches auf eigene Rechnung, folglich als selbständigen Erwerb betreibt, enthält sonach keine Bestimmung darüber, ob und wem Legitimationsscheine zum Strazzensammeln ertheilt werden dürfen.

Maßgebend in dieser Beziehung ist das Hofkanzleidecret vom 20. Febr. 1823, Z. 5070 (böhm. Prov. Ges. S. Nr. 64), welches bestimmt, daß aus Polizeirücksichten jene Individuen, welche Strazzen sammeln, in gehöriger Evidenz zu halten und ihnen zu diesem Behufe Licenzscheine auszufertigen sind, ferner, daß, um durch diese Maßregel den fraglichen, für die inländische Papierfabrikation immerhin wichtigen, durch das Hofdecret vom 24. October 1875 als frei erklärten Zweig der Beschäftigung keineswegs zu belasten, derlei Licenzscheine von den betreffenden Obrigkeiten ohne Stempel (die Stempelfreiheit der Licenzscheine für Strazzensammler wurde durch das Hofkanzleidecret vom 17. October 1823, Z. 31.611 böhm. Prov. Ges. S. Nr. 252 aufgehoben) und unentgeltlich Jedermann von gutem Wohlverhalten auszufertigen sind. Ferner wurde mit dem Hofkanzleidecret vom 20. Juni 1823, Z. 18.596 (böhm. Prov. Ges. Samml. Nr. 154) verordnet, daß Strazzensammler, welche diese Beschäftigung nicht auf Rechnung der Papierfabrikanten, sondern selbständig und auf eigene Rechnung treiben, der Entrichtung der Erwerbsteuer nach der letzten Classe der Hausirer unterliegen, und daß auch jene, welche diese Sammlung nicht auf eigene Rechnung, sondern zu Handen der Papierfabrikanten betreiben, sich vorher um die Licenzscheine hiezu bei der betreffenden Obrigkeit zu bewerben haben, welche ihnen, falls kein Anstand dagegen obwaltet, unentgeltlich zu erfolgen ist. Endlich bestimmt der im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und der obersten Polizeibehörde erflossene Erlaß des Ministeriums des Innern vom 17. November 1855, Z. 14.166, daß die Licenz- oder vielmehr Legitimationsscheine zum Strazzensammeln von der politischen Bezirksbehörde auszufertigen sind, und sich genau an die früheren Vorschriften zu halten ist, welche die unentgeltliche Verabfolgung dieser Legitimationsscheine an Jedermann von gutem Wohlverhalten anordnen und eine weitere Beschränkung des in industrieller Beziehung so wichtigen Strazzensammelns nicht gestatten. Hieraus ergiebt sich somit, daß die erwähnten Scheine keine Gewerbslicenzen, sondern aus polizeilichen Gründen erforderliche Legitimationen für die mit Strazzensammeln sich befassenden Personen sind, für welche Legitimationen die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht anwendbar sind, daher durch die Gew.-Ord. vom Jahre 1859, welche diesfalls keine Bestimmung enthält, eine Aufhebung der bisherigen Vorschriften in Betreff des Strazzensammelns nicht erfolgt ist. Es kann auch bezüglich der Ausstellung der Legitimationsscheine zum Strazzensammeln kein Unterschied gemacht werden, ob der Strazzensammler zu Handen eines Papierfabrikanten oder eines Strazzenhändlers Strazzen sammelt, wie aus dem Wortlaute des zuletzt citirten Ministerialerlasses hervorgeht („Jedermann ꝛc.") und sich auch aus der Natur der Sache selbst ergibt, weil sonst ein Strazzenhandel unmöglich gemacht würde. Kl.

Berechtigung jener Buchbinder, welche ihr Gewerbe vor dem Erscheinen der Gewerbeordnung erlangt haben, sowie der Besitzer von radicirten oder verkäuflichen Buchbindergewerben zum Verschleiße von Schul- und Gebetbüchern und Kalendern.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 9. Februar 1878, Z. 18.356 ex 1877 an die o. ö. Statthalterei folgende Entscheidung hinausgegeben:

„Das Ministerium des Innern findet den Erlaß der Statthalterei vom 2 November 1877, womit ausgesprochen wurde, daß nach § 13 der Ordnung für Buchhändler und Antiquare vom 18. März 1806 die Buchbinder die Erlaubniß haben, mit Normal-, Gymnasial-, Schul-, Gebetbüchern und mit Kalendern zu handeln und diese Befugniß denselben weder durch die Gewerbeordnung (§ 19, 2) noch durch das Preßgesetz genommen worden ist, über den dagegen eingebrachten Recurs des Buchhändlers Victor St. in O. abzuändern und auszusprechen, daß jenen Buchbindern, welche ihr Buchbindergewerbe vor dem Erscheinen der Gewerbeordnung erlangt haben, sowie den Besitzern von radicirten oder verkäuflichen Buchbindergewerben auf Grund des Art. VI des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung das ihnen im § 13 der alten Buchhändler-Ordnung vom Jahre 1806 eingeräumte Recht zum Verschleiße von Gymnasial-, Schul-, Gebetbüchern und Kalendern nicht abgesprochen werden kann, daß dagegen diese Berechtigung jenen Buchbindern, welche ihr Gewerbe erst nach Einführung der Gewerbeordnung auf Grund der Bestimmungen derselben angetreten haben, nicht zuerkannt werden kann, insoferne dieselben nicht die besondere Befugniß zu dem in Rede stehenden Verschleiße auf Grund der Gewerbeordnung oder des § 3 des Preßgesetzes erlangt haben." S.

Eheungiltigkeit wegen Religionsverschiedenheit (§ 64 a. b. G. B.). — Die persönliche Fähigkeit eines Ausländers zur Eingehung einer mit einer Ausländerin im Auslande geschlossenen Ehe ist nach den Gesetzen des Ortes, dem der Fremde als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen (§ 34 a. b. G. B.).

Moriz B., geboren in Stampfen, Preßburger Comitat in Ungarn, seit Juli 1874 Director der böhmischen Rückversicherungsgesellschaft in Prag, mosaisch, hat am 16. Februar 1875 mit der 17 Jahre alten Clara B., geboren in Berlin, evangelischer Confession, vor dem königl. preußischen Standesamte in Berlin Nr. VII die Civilehe abgeschlossen. In dem Trauscheine ist Moriz B. als confessionslos angeführt.

Vor dem Vollzuge der Civiltrauung in Berlin hatten Moriz B. und Clara B. bei dem Prager Magistrate um Veranlassung des Aufgebotes ihrer bevorstehenden Ehe und um Entgegennahme ihrer feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe angesucht und diesem Gesuche zwei notariell legalisirte Erklärungen des Inhaltes angeschlossen, daß sie keiner der in den österreichischen Staaten anerkannten Religionsgenossenschaft angehören, somit confessionslos sind.

Dieses Gesuch wurde vom Prager Magistrate mit Bescheid vom 8. Februar 1875, Z. 9495, abgewiesen, weil die beiliegenden Erklä-

rungen nicht als Austrittserklärungen im Sinne des interconfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868 angesehen werden können, solche Erklärungen über den Austritt aus dem bisherigen Religionsverbande von den genannten Brautleuten schon vor Ueberreichung des betreffenden Ehegesuches bei der politischen Behörde ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes eingebracht und von dieser formell vorher erledigt worden sein müßten, was hier nicht der Fall ist; und da die Braut, welche in Berlin domicilirt, nach der Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 18. Jänner 1869, Nr. 13 R. G. Bl., als Ausländerin zur Abgabe einer solchen Erklärung hierstadts nicht einmal berechtigt ist; endlich weil weder der Bräutigam über sein Heimatsrecht, noch die Braut über ihre Staatsangehörigkeit, ihre persönliche Fähigkeit zur Eheschließung und die Dauer ihres Domiciles in Berlin sich ausgewiesen haben.

Clara B. hat, unter gesetzlicher Vertretung ihres Vaters Karl B., sub praes. 29. December 1875, Z. 43135, die Klage auf Ungiltigkeit ihrer mit Moriz B. am 16. Februar 1875 vor dem Standesamte in Berlin geschlossenen Ehe bei dem k. k. Landesgerichte Prag überreicht, beziehungsweise um Einleitung des Verfahrens nach dem Hofdecrete vom 23. August 1819, Nr. 1595 J. G. S., ersucht.

Clara B. machte drei Gründe für die Ungiltigkeit der geschlossenen Ehe geltend: 1. Das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit (§ 64 a. b. G. B.), woran auch durch das Gesetz vom 9. April 1870, Nr. 51 R. G. Bl., nichts geändert sei, indem dasselbe voraussetzt, daß beide Theile Nichtchristen (Israeliten oder Confessionslose) sind, während Clara B. aus dem Verbande der evangelischen Confession nicht ausgetreten, Moriz B. aber Jude geblieben ist. Dieses Ehehinderniß besteht auch nach ungarischem Rechte (§ 10) laut der in Ehesachen von Evangelischen beider Confessionen am 16. März 1786 erlassenen Weisung, worüber ein Amtszeugniß des ungarischen Justizministeriums beigebracht wurde. 2. Mangel des Aufgebotes (§ 69 a. b. G. B.) 3. Irrthum in solchen persönlichen Eigenschaften, welche bei Schließung einer Ehe von dieser Art vorausgesetzt zu werden pflegen.

Nach durchgeführter Untersuchung, Einvernahme der Ehegatten und Anhörung des Vertheidigers des Ehebandes erkannte das k. k. Landesgericht zu Prag mit Urtheil vom 27. Februar 1877, Z. 1278, auf Abweisung der Klage aus folgenden Gründen:

Bei der Entscheidung der vorliegenden Rechtssache handelt es sich vor Allem um die Erörterung und Beantwortung der Frage, nach welchen Gesetzen die von Moriz B. und Clara B. abgeschlossene Ehe zu beurtheilen ist. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 37 a. b. G. B. müssen hier die preußischen Gesetze zur Anwendung kommen, denn Clara B. ist, wie ihr Heimatschein nachweist, preußische Staatsangehörige, Moriz B. aber ungarischer Staatsangehöriger, welcher, mit Rücksicht auf das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. Bl., in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern als Ausländer betrachtet und behandelt werden muß; Beide waren daher Ausländer, welche ihren Ehevertrag, somit das Rechtsgeschäft, um dessen Giltigkeit oder Ungiltigkeit es sich handelt, vor dem königl. preußischen Standesamte in Berlin Nr. VII abgeschlossen haben. Nach preußischem Rechte besteht aber, wie die beigebrachte in gesetzlicher Form ausgestellte Bescheinigung des königl. preußischen Justizministeriums nachweist, das von Clara B. ad 1 geltend gemachte Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit nicht, weil der § 39 des allgem. preuß. Landrechtes, Theil II, Titel 1, welcher dieses Ehehinderniß statuirte, durch den § 56 des Gesetzes vom 9. Mai 1874 aufgehoben worden ist u. s. w.

Ueber Appellation der Clara B. hat das k. k. böhmische Oberlandesgericht mit Entscheidung vom 22. Mai 1877, Z. 13.660, das erstinstanzliche Urtheil abgeändert und erkannt: Die zwischen Moriz B. und Clara B. vor dem königl. preußischen Standesamte in Berlin Nr. VII am 16. Februar 1875 eingegangene Ehe ist wegen Religionsverschiedenheit der Verlobten aus Verschulden des Moriz B. ungiltig. Die Gründe sagen:

Beide Theile sind im Sinne des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Fremde; Moriz B. Nichtchrist, Clara B. Christin, und die Ehe ist außerhalb des Geltungsgebietes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches im Auslande eingegangen worden. Moriz B. hält zwar im Verfahren die Behauptung aufrecht, daß er sich für confessionslos halte, welche seine Behauptung hier aber nicht berücksichtigt werden kann, weil er seiner Geburt nach ein Jude und den Anforderungen des Art. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 49 R. G. Bl., nicht entsprochen hat, indem die gemäß § 1 des letztcitirten Gesetzes zur Entgegennahme der Erklärung des Austrittes aus der jüdischen Kirche berufene Behörde, das ist der Prager Magistrat, die Annahme der Erklärung des Moriz B. verweigert und in Folge dessen auch eine Mittheilung an die israelitische Gemeinde in Prag und in Stampfen unterlassen hat. Moriz B. muß daher in diesem Verfahren als Jude angesehen werden. Es liegt sonach ein zwischen Ausländern im Auslande geschlossenes Rechtsgeschäft vor, welches nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechtes gemäß §§ 34 bis 36 a. b. G. B. zu beurtheilen ist. Jedes Rechtsgeschäft ist durch die Handlungsfähigkeit des Interessenten, den Inhalt des Geschäftes und die Form, in welcher es zum Ausdrucke gelangt, bedingt. Nach welchen Gesetzen die Handlungsfähigkeit zu beurtheilen sei, bestimmt § 34 a. b. G. B. dahin, daß dieselbe sich entweder nach den Gesetzen des Staates, dem er angehört, oder seines Domiciles richtet, während Inhalt und Form des Geschäftes dem Gesetze des Ortes des Abschlusses nach § 37 a. b. G. B. unterworfen sind. Die persönliche Handlungsfähigkeit des Moriz B. in Beziehung auf die Eingehung der Ehe ist nun sowohl gemäß des § 10 der in Ehesachen von Evangelischen beider Confessionen am 16. März 1786 erlassenen und mit § 36 des Gesetzartikels LIV vom Jahre 1868 gesetzliche Kraft erlangten Weisung, also nach dem Gesetze seiner Staatsangehörigkeit, als nach § 64 a. b. G. B., d. i. dem Gesetze seines Domiciles, dahin eingeschränkt, daß ihm verboten ist, eine Ehe mit einer Christin einzugehen. Moriz B. besitzt sonach nicht die in dem § 34 a. b. G. B. zur Giltigkeit eines Vertrages überhaupt und der Ehe insbesondere vorausgesetzte Fähigkeit seiner Einwilligung zu einer Ehe mit einer Christin u. s. w.

Ueber Revision des Vertheidigers des Ehebandes hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 6. März 1878, Z. 9743 vom Jahre 1877, das Erkenntniß der zweiten Instanz bestätiget.

Die Gründe sind folgende:

Da die Anstellung des Moriz B. bei der Rückversicherungsbank in Prag, als einer bloßen Privatunternehmung, und die hiedurch veranlaßte Wahl des Wohnsitzes in Prag für sich allein die Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes, welches nach dem Art. I des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. Bl., den Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zusteht, nicht begründet, so sind Moriz B. sowohl als unzweifelhaft auch Clara B. im Sinne des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Fremde, und haben demnach bei der Entscheidung der gegenwärtigen Streitsache die Bestimmungen der §§ 34—37 a. b. G. B. in Anwendung zu kommen, da das Gesetz bezüglich der Ehestreitigkeiten keine Ausnahme von diesen Bestimmungen festsetzt. Nach dem § 34 a. b. G. B. ist nun die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften, somit auch zur Ehe überhaupt, und zur Eingehung einer bestimmten Ehe insbesondere nach Gesetzen des Ortes, denen der Fremde als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen. Da Moriz B. zu Stampfen im Königreiche Ungarn heimatsberechtigt ist, so haben in Bezug auf seine Handlungsfähigkeit die ungarischen Gesetze, in Bezug auf die Handlungsfähigkeit der Clara B. die im Königreiche Preußen geltenden Gesetze, in Beziehung auf den Inhalt und die Form der Eheschließung aber, da die Ehe in Preußen geschlossen worden ist, die dort geltenden Gesetze in Anwendung zu kommen. Betreffend nun die persönliche Handlungsfähigkeit des Moriz B., so ist außer Zweifel gestellt, daß derselbe bis kurz vor Eingehung der Ehe mit Clara B. israelitischer Religion gewesen ist, zumal er auch in der jüdischen Synagoge in Stampfen seine Aufbietung vornehmen ließ. Moriz B. muß aus den von der zweiten Instanz angenommenen Gründen noch immer als Jude angesehen werden. Nach dem beigebrachten Zeugnisse des ungarischen Justizministeriums sind in Ungarn nach § 10 der in Ehesachen von Evangelischen beider Confessionen erlassenen und mit § 36 des Gesetzartikels LIV vom Jahre 1868 gesetzliche Kraft erlangten Verfügung, welche lautet: „Tertio matrimonium inter subditum nostrum religioni christianae addictum et alium religioni huic non addictum, pro nullo et invalido declaramus“ — Ehen zwischen Christen und Nichtchristen gesetzlich ungiltig. Dieses im Königreiche Ungarn bestehende, dem § 64 a. b. G. B. entsprechende Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit beruht auf einem persönlichen Verhältnisse und beinhaltet demnach immer auch eine im § 39 a. b. G. B. vorgesehene Einschränkung der persönlichen Fähigkeit, zufolge welcher ein der christlichen Religion nicht zugethaner

ungarischer Unterthan mit einer Christin eine giltige Ehe nicht abschließen kann. Wenn auch im Königreiche Preußen das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit nicht besteht und der Verehelichung der der evangelischen Confession angehörigen Clara B. mit einem Israeliten dortselbst kein Hinderniß in den Weg gelegt wurde, so war doch zum Zustandekommen einer giltigen Ehe die persönliche Fähigkeit beider Ehegatten nothwendig, welche jedoch, wie vorerwähnt, an Seite des Geklagten Moriz B. nicht vorhanden gewesen ist. Die mangelnde specielle Handlungsfähigkeit des Geklagten Moriz B. in Absicht auf die mit der Klägerin eingegangene Ehe rechtfertigt vollkommen den Ausspruch der Ungiltigkeit dieser Ehe, wobei es auf den weiteren Umstand, ob an Seite der Clara B. ein solcher Irrthum in den persönlichen Eigenschaften des Geklagten Moriz B. unterlaufen sei, welcher nach § 40, Theil II, Titel 1 allgemeinen preuß. Landrechtes die Einwilligung derselben in die Ehe unkräftig macht, gar nicht mehr ankommen kann.

Jur. Bl.

Der Einkommensteuer, welche nach den Finanzgesetzen von dem reinen Jahreseinkommen aus den, die Befreiung von der Hauszinssteuer im Ganzen oder theilweise genießenden Gebäuden zu entrichten ist, kommt das in dem Hofdecret vom 16. September 1825, Nr. 2132, und im § 31 der Concursordnung den von einem unbeweglichen Gute zu entrichtenden Steuern eingeräumte gesetzliche Pfandrecht auf dieses unbewegliche Gut nicht zu.

Das Prager k. k. Landesgericht hatte in seiner am 14. Juli 1877, Z. 21.695, ergangenen Berechnung und Zuweisung des Meistbotes für das im Executionswege zur Relicitation gelangte zinssteuerfreie Haus NC. 184 II in Prag mehreren Einkommensteuerrückständen vom Zinserträgnisse jenes Hauses aus den Jahren 1872—1874 die privilegirte Rangordnung abgesprochen und dieselben in Folge dessen nach dem Tabularstande in's Leere verwiesen.

Gegen die diese Meistbotsberechnung bestätigende Erledigung des böhmischen Oberlandesgerichtes vom 23. October 1877, Z. 28.126, überreichte die k. k. Finanzprocuratur in Prag noe. des Steuerärars den außerordentlichen Revisionsrecurs.

Da sich bei der oberstgerichtlichen Berathung über diesen Recurs die Majorität der Stimmführenden für die Zurückweisung desselben und hiemit zugleich für ein Abgehen von dem in das Spruchrepertorium unter Nr. 83 aufgenommenen Rechtssatze*) aussprach, so verfügte das Präsidium des obersten Gerichtshofes unter vorläufiger Suspension des Vollzuges jenes Majoritätsbeschlusses, gemäß § 3 der zur Führung eines Judicatenbuches und des Spruchrepertoriums erlassenen, mit a. h. Entschließung vom 7. August 1872 genehmigten Instruction eine neuerliche Berathung der durch den erwähnten Spruch entschiedenen Rechtsfrage in einem verstärkten Senate, welcher sohin: in Erwägung, daß bei der Beurtheilung der Eigenschaft und rechtlichen Natur der durch die Finanzgesetze der Jahre 1868 bis incl. 1877 normirten Einkommensteuer, welche von dem reinen Jahreseinkommen der die Befreiung von der Hauszinssteuer im Ganzen oder theilweise genießenden Gebäude. das ist mit 5 pCt. von jenem Betrage, welcher von dem Bruttozinsertrage nach Abrechnung der gesetzlich zugestandenen Abzüge erübrigt, zu entrichten ist — eben nur diese Finanzgesetze maßgebend sind; in Erwägung, daß die gedachte Einkommensteuer, wie sie in diesen Finanzgesetzen bezeichnet ist, sich als eine Personalsteuer darstellt, welche eben nur jene Person trifft, welche das bezügliche Einkommen bezogen hat und nicht als eine auf dem Gebäude, das vom Gesetze als zinssteuerfrei anerkannt ist, haftende Reallast angesehen werden kann; in Erwägung, daß bei einer entgegengesetzten Auslegung der bezogenen Finanzgesetze dieselben einen offenbaren Widerspruch enthalten würden, indem darin einerseits das Gebäude als zinssteuerfrei anerkannt ist und doch anderseits eine auf demselben haftende Realsteuer als vorhanden angenommen werden würde, welche im Wesentlichen nichts anders als eine Zinssteuer selbst, nur unter einem andern Namen wäre; und in Erwägung endlich, daß, wenn die in Rede stehende Einkommensteuer als eine auf dem Gebäude haftende Realsteuer mit dem gesetzlichen Pfandrechte in privilegirter Rangordnung angesehen werden wollte, dadurch die Hypothekargläubiger, welche im Vertrauen auf die gesetzlich anerkannte Eigenschaft der Realität, als eines zinssteuerfreien Objektes, hierauf Pfandrechte erworben haben, offenbar in ihren Pfand- und Prioritätsrechten verletzt werden würden — den in das Spruchrepertorium unter Nr. 83 eingetragenen Rechtssatz zu beseitigen, dagegen aber die Eintragung des vorangestellten Rechtssatzes in das Judicatenbuch beschloß.

Zugleich wurde bei Bestand dieses Beschlusses dem Eingangs angeführten außerordentlichen Revisionsrecurse der k. k. Finanzprocuratur keine Folge gegeben.

(Beschluß vom 6. Februar 1878, Z. 15.250.)

*) „Das zufolge des Hofdecretes vom 16. September 1825, Z. 2132, den dreijährigen Rückständen an landesfürstlichen Steuern, auf das Gut, von welchem sie hätten entrichtet werden sollen, eingeräumte gesetzliche Pfandrecht kommt auch der — nach den Finanzgesetzen von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießen — zu entrichtenden Einkommensteuer zu."

Personalien.

Seine Majestät haben dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes Dr. Karl Rechbauer die Würde eines geheimen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthalter in Mähren Ludwig Freiherrn Possinger v. Choborski das Großkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe extra statum des Ministeriums des Innern August Fauner den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe und Finanzdirector in Klagenfurt Theodor Ritter Hassenmüller v. Ortenstein anläßlich dessen Pensionirung den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Baudirector der priv. Südbahngesellschaft Wilhelm Flattich den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Ackerbauministerium Josef Diener anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberdirector der Hilfsämter im Ministerium des Innern Franz Weiß den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Director der Hilfsämter- und der Präsidialkanzlei des Ministeriums des Innern Viktor Reuterer anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrevidenten Alexander Zajaček zum Rechnungsrathe der n. ö. Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat dem Concipienten der n. ö. Finanzprocuratur Dr. Rudolf Ritter Schwabe v. Waisenfreund zum Ministerialconcipisten im Finanzministerium ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuereinnehmer in Cormons Josef Mlekus zum Hauptsteuereinnehmer der Triester Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzsecretär Valentin Kronig zum Finanzrathe, den Finanz-Obercommissär Albert Ritter v. Luschan zum Finanzsecretär und den Finanzcommissär Anton Samuda zum Finanz-Obercommissär bei der Laibacher Finanzdirection ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Ober-Hüttenverwalter Rudolf Gabriel zum Fabriksverwalter der k. k. Schwefelsäurefabrik in Unterheiligenstadt ernannt.

Erledigungen.

Zwei Forstadjunctenstellen im deutschen und italienischen Antheile von Tirol mit der zehnten Rangsclasse nebst Reise- und Kanzleipauschale, bis Ende Juli. (Amtsbl. Nr. 155.)

Oberrechnungsstelle bei der schlesischen Landesregierung in der siebenten Rangsclasse, bis Ende Juli. (Amtsbl. Nr. 156.)

Steuereinnehmersstellen bei den n. ö. Steuerämtern und zwar: eine Hauptsteuereinnehmersstelle in der achten Rangsclasse, dann Einnehmersstellen in der neunten Rangsclasse, eventuell Controlorsstellen in der zehnten und Adjunctenstellen in der eilften Rangsclasse gegen Caution, bis Mitte August. (Amtsblatt Nr. 156.)

Directorsstelle im Prager allg. Krankenhause mit der sechsten Rangsclasse und 480 fl. Activitätszulage, bis 20. Aug. (Amtsbl. Nr. 157.)

Bezirkscommissärsstelle bei den politischen Behörden in Oberösterreich in der neunten, eventuell eine Statthalterei-Concipistenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis 15. Juli (Amtsbl. Nr. 158.)

Forstassistentenstelle mit der eilften Rangsclasse bei der k. k. Forst- und Domänendirection für Kärnten, Krain, Küstenland und Dalmatien, eine, eventuell zwei Forstelevenstellen mit je 500 fl. Adjutum, bis 4. August. (Amtsbl. Nr. 159.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.